



Verband unabhängiger Vermögensverwalter
Deutschland e.V.

VuV e.V. | Stresemannallee 30 | 60596 Frankfurt am Main

Bundesministerium der Finanzen
Herr Jürgen Rödding
Wilhelmstr. 97
10117 Berlin

Nur per E-Mail an:

VIIB5@bmf.bund.de und juergen.roedding@bmf.bund.de

Ihre Zeichen/Nachricht vom

Unser Zeichen

Telefon, Name

+49 69 660 550-110 Dr. Nero Knapp

Frankfurt, den 17.09.2020

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/2034 über die Beaufsichtigung von Wertpapierfirmen

GZ V II B 5 – WK 6100/19/10002 :004
DOK 2020/0247183

Sehr geehrter Herr Rödding,
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Übersendung des Entwurfs eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/2034 über die Beaufsichtigung von Wertpapierfirmen (im nachfolgenden „WpFG-Entwurf“) am 13. August 2020. Wir bedanken uns für die Beteiligung und nehmen wie folgt Stellung:

1. Wer wir sind

Als Verband vertreten wir die beruflichen Interessen der (banken-) unabhängigen Vermögensverwalter mit Zulassung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) u.a. zur Finanzportfolioverwaltung. Die Gesamtzahl der in Deutschland zugelassenen (bank-) unabhängigen Vermögensverwalter beläuft sich auf ca. 450 Unternehmen. Davon sind dem VuV derzeit knapp 300 Mitgliedsinstitute angeschlossen. Wir schätzen das durch unsere Mitglieder betreute Volumen auf mehr als 100 Mrd. EUR. Unsere Mitgliedsunternehmen sind überwiegend eigentümergeführte mittelständische Unternehmen. Im Durchschnitt beschäftigt ein Mitgliedsunternehmen rund 10 Mitarbeiter und betreut ein Kundenvolumen von ca. 300 Millionen EUR. Daneben bestehen (noch) einige kleinere

Stresemannallee 30 • 60596 Frankfurt am Main • Telefon: + 49 69 660550 110 • Fax: + 49 69 660550 119 contact@vuv.de •

www.vuv.de • Vorsitzender des Vorstandes: Andreas Grünewald

Geschäftsführender Verbandsjustiziar: Dr. Nero Knapp • Kaufmännischer Geschäftsführer: Frank Engel
Bankverbindung: Hauck & Aufhäuser Privatbankiers AG • IBAN DE69 5022 0900 0001 0355 00 • BIC HAUKDEFF
VR 11307 • Amtsgericht Frankfurt am Main

Institute mit rund 5 Mitarbeitern, aber auch (einige wenige) große Institute mit rund 120 Mitarbeitern und mehreren Milliarden als betreutes Volumen.

2. Besonderheiten der „KMU“ wird formal Rechnung getragen

Grundsätzlich **begrüßen wir** das Vorgehen, ein eigenes Gesetz insbesondere für kleine und mittlere Wertpapierfirmen zu schaffen, weil damit den Besonderheiten dieser Anbieter besser Rechnung getragen werden kann. Bereits in der Vergangenheit haben wir im Rahmen verschiedener neuer Gesetzesinitiativen immer wieder darauf verwiesen, bei den kleinen und mittleren Unternehmen wesentlich stärker den Grundsatz der Proportionalität zu konkretisieren und eine formale Überregulierung zu vermeiden. Gegen die Abgrenzungsmerkmale bestehen keine Bedenken, zumal die allermeisten unserer Mitglieder dem Wertpapierfirmengesetz unterfallen dürften.

Bei der Umsetzung des Proportionalitätsgedanken hätten wir uns jedoch noch mehr Mut zur Veränderung gewünscht. Mit der Herauslösung aus dem KWG und einem eigenen Gesetz wird zwar ein insgesamt deutlich passgenaueres Regelwerk angestrebt. Da somit die für Wertpapierfirmen nicht relevanten Regelungen aus dem KWG entfallen, erleichtert dies die Bearbeitung.

Allerdings werden die meisten Vorgaben aus dem KWG nahezu identisch übernommen. Die Entwicklung eines neuen Regelwerkes wäre eine gute Gelegenheit gewesen, weitere inhaltliche Änderungen vorzunehmen, die den Proportionalitätsgrundsatz weiter zu konkretisieren.

Die insbesondere bei „kleinen“ Unternehmen anzulegende Proportionalität sollte dann aber zumindest insbesondere im Rahmen der zu erwartenden Folgeänderungen berücksichtigt werden. Entweder in den Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk) der BaFin oder aber, was konsequent wäre, durch eine spezifisch für Wertpapierfirmen formulierte „MaRisk-Wertpapierfirmen“.

3. Weitere Zersplitterung und Verwirrung

Einen Wermutstropfen der Konzeption sehen wir darin, dass durch die Schaffung eines weiteren Zulassungssubjektes (= Wertpapierfirma) die Gefahr einer weiteren „Zersplitterung“ des Aufsichtssystems und insbesondere die Gefahr einer zusätzlichen Verwirrung der Anleger geschaffen wird. Nach unserem Verständnis ist schon die Schaffung der

- „**Finanzanlagedienstleister**“ im WpHG, innerhalb derer dann nochmals zwischen Finanzanlagenvermittler und Honorar-Finanzanlagenberater unterschieden wird,

verwirrend. Nunmehr soll der Anleger auch noch zwischen

- **Finanzdienstleistungsinstituten** nach dem KWG

und den

- **Wertpapierfirmen** nach dem WpFG-Entwurf

unterscheiden. Auch wenn die dem Proportionalitätsgrundsatz geschuldete Segmentierung der Branche möglicherweise unvermeidlich ist, sollte der schon jetzt kaum mehr übersehbare Flickenteppich der Erlaubniskategorien nicht noch vergrößert werden.

4. Anzeigepflicht bei „Absicht“ einer Auslagerung ist unverhältnismäßig

Des Weiteren haben wir Bedenken gegen die in § 64 Abs.1 Nr. 13 WpFG-Entwurf normierte Anzeigepflicht bei „geplanten“ Auslagerungen, die für alle Wertpapierfirmen gelten soll. Die Regelung geht zurück auf die Vorgaben der EBA-Leitlinien zu Auslagerungen, die für „geplante“ Auslagerungen eine Anzeigepflicht vorsieht.

Nach **Ziffer 7** der EBA-Leitlinien sind Adressaten der Vorgaben alle Institute im Sinne von Art. 4 Abs.1 Nr. 3 der EU VO Nr.575/2013. Erfasst sind somit zwar auch „Wertpapierfirmen“. Diese werden in Abs. 2 aber einschränkend wie folgt definiert:

"Wertpapierfirma" ist eine Person im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 1 der Richtlinie 2004/39/EG, die den Vorschriften jener Richtlinie unterliegt, **mit Ausnahme von**

- a) Kreditinstituten
- b) lokalen Firmen
- c) **Firmen**, denen nicht erlaubt ist, die in Abschnitt B Nummer 1 der Richtlinie 2004/39/EG genannte Nebendienstleistung zu erbringen, **die lediglich eine oder mehrere der in Anhang I Abschnitt A Nummern 1, 2, 4 und 5 jener Richtlinie genannten Wertpapierdienstleistungen und Anlagetätigkeiten erbringen und die weder Geld noch Wertpapiere ihrer Kunden halten dürfen, und deshalb zu keinem Zeitpunkt Schuldner dieser Kunden sein dürfen**

Auch in **Ziffer 9** der EBA-Leitlinien wird geregelt, dass Institute nach Art. 3 Abs.1 Nr. 3 der EU-Richtlinie 2013/36 diesen Leitlinien nachkommen sollten. Diese verweist aber wiederum auf Art 4 Abs.1 Nr. 3 der EU-Verordnung Nr.575/2013.

Das bedeutet, dass solche Institute nicht zum Adressatenkreis der Regelung gehören, denen seitens der Aufsicht in der Zulassung untersagt worden ist, sich Eigentum und/oder Besitz von Kundengeldern bzw. deren Wertpapieren zu verschaffen (= Nicht-Zugriffsinstitute).

Um die mit der Neuregelung angestrebte Proportionalität nicht ins Gegenteil zu verkehren, schlagen wir vor, für „Nicht-Zugriffsinstitute“ die Anzeigepflicht auf erfolgte Auslagerungen zu beschränken und den Anzeigetatbestand nicht schon auf das Stadium der Planung vorzuverlegen.

5. Erheblicher formaler Anpassungsbedarf

Mit der Neuregelung sind umfangreiche formale Änderungen in den Unterlagen und Dokumenten der bisher als „Finanzdienstleistungsinstitute“ geltenden Unternehmen verbunden. In nahezu sämtlichen Verträgen und Formularmustern wird erläutert, dass die Zulassung als „Finanzdienstleistungsinstitut“ nach dem KWG vorliegt und daher besondere vertraglichen Vorgaben zu erfüllen sind.

Der Begriff des „Finanzdienstleistungsinstituts“ hat sich auch für unabhängige Vermögensverwalter als Unternehmen, die den Regelungen von MiFID II (Richtlinie 2014/65/EU) unterliegen, in der Finanzbranche etabliert. Das gilt insbesondere auch für Anleger, die sich an den Terminus „Institut“ gewöhnt haben. Die Umstellung der vielen Verträge und Formularmuster stellt einen erheblichen Aufwand dar. Unzumutbar wäre es überdies, Altkunden zu einer Änderung des Vermögensverwaltungsvertrages nur deshalb zu veranlassen, um neuen Begrifflichkeiten Rechnung zu tragen. Des Weiteren betrifft dies auch sämtliche Ersetzungen im Organisationshandbuch und sonstigen Formularen, die auf die Vorschriften des „KWG“ verweisen und durch die neuen Vorgaben des „WpFG“ ersetzt werden müssen.

Aus den genannten Gründen, die mit der Herauslösung unserer Mitgliedsunternehmen aus dem Anwendungsbereich des KWG verbunden sind, **regen wir** deshalb **an**: Es sollte **mindestens** eine **Übergangsbestimmung** aufgenommen werden, die es auch weiterhin – mindestens aber für eine Übergangsfrist von 5 Jahren erlaubt, sich als „Finanzdienstleistungsinstitut“ zu bezeichnen.

Denkbar wäre, die Übergangsvorschriften in § 86 WpFG-Entwurf in diesem Zusammenhang folgendermaßen zu ergänzen:

§ 86 Übergangsvorschriften für bestehende Wertpapierfirmen

(1) Unternehmen, denen bis zum 26. Juni 2021 die Erlaubnis nach § 32 des Kreditwesengesetzes für das Finanzkommissionsgeschäft nach § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4, das Emissionsgeschäft nach § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10, die Finanzdienstleistungen nach § 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 1 bis 5 oder 12 oder für das Eigengeschäft nach § 32 Absatz 1a Satz 1, 2 oder 4 des Kreditwesengesetzes erteilt wurde oder für die eine Erlaubnis nach § 64a Absatz 2, § 64e Absatz 1 oder § 64m des Kreditwesengesetzes als erteilt gilt, gilt die Erlaubnis nach § 15 dieses Gesetzes für jene Geschäfte als erteilt. Die bisherige Erlaubnis nach § 32 des Kreditwesengesetzes wird insoweit gegenstandslos.

(2) Unternehmen, die nach der Begriffsbestimmung des § 1 Abs. 1 a des Kreditwesengesetzes als Finanzdienstleistungsinstitute bezeichnet wurden, dürfen sich für einen Zeitraum von fünf Jahren weiterhin als solche bezeichnen.

~~(2)~~ (3) Erlaubnisanträge nach § 32 des Kreditwesengesetzes durch Wertpapierfirmen, die bis zum Tag der Verkündung dieses Gesetzes bei der Bundesanstalt eingegangen sind, werden als solche nach § 15 behandelt, sofern eine Erlaubnis nach § 32 des Kreditwesengesetzes vor Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht mehr erteilt werden kann.

~~(3)~~ (4) Unternehmen, die das Kryptoverwahrungsgeschäft zusammen mit anderen nach § 32 des Kreditwesengesetzes erlaubnispflichtigen Geschäften ausschließlich bezogen auf Rechnungseinheiten oder Kryptowerte betreiben und denen bis zum 26. Juni 2021 eine Erlaubnis erteilt wurde oder die bis zum 26. Juni 2021 einen Erlaubnisantrag nach § 32 des Kreditwesengesetzes gestellt haben, werden weiterhin als solche des § 32 des Kreditwesengesetzes behandelt.

Gerne stehen wir Ihnen für weitere Gespräche zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Nero Knapp
Geschäftsführender Verbandsjustiziar

Carla Krauss
Justiziarin